

# Beurteilung der Geruchsmissionen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56A der Gemeinde Trittau

Projektnummer: 16302.02.01

**ENTWURF**



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle  
nach §29b BImSchG  
(Geräuschmessungen)

Prüfbefreit nach  
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz  
für den Bereich Schallschutz

Haferkamp 6  
22941 Bargteheide

Ansprechpartner  
Dr. Olaf Peschel  
Dr. Bernd Burandt  
Tel.: +49 (4532) 2809-0  
Fax: +49 (4532) 2809-15  
info@lairm.de



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56A will die Gemeinde Trittau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und ein allgemeines Wohngebiet schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsmissionen sicherzustellen.

Hinsichtlich der Geruchsmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen somit prinzipiell abwäglich.

## 2. Örtliche Situation

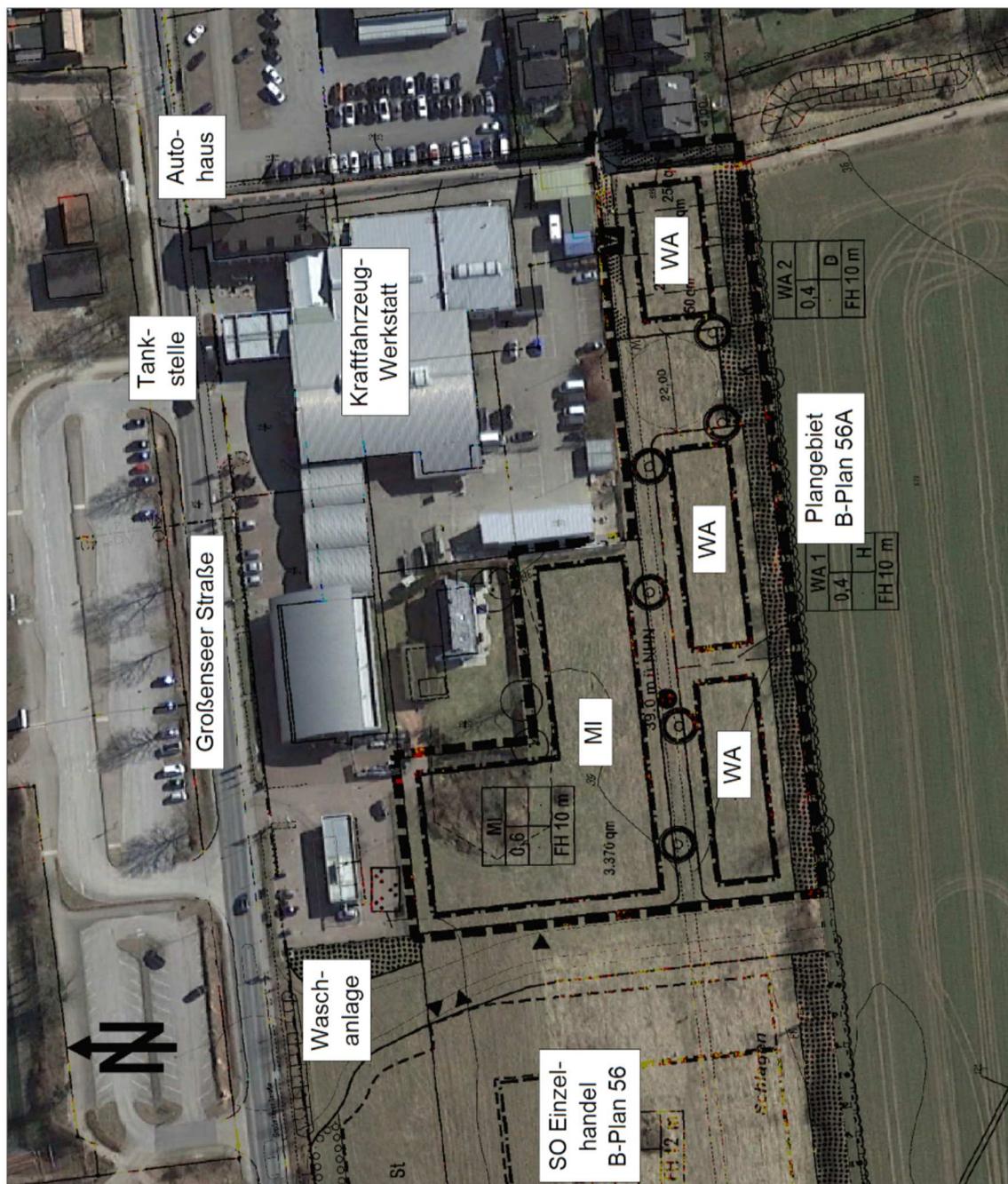
Das Plangebiet befindet sich südlich der Großenseer Straße und östlich der Planstraße des Bebauungsplans Nr. 56. Im Norden ist eine Nutzung als Mischgebiet vorgesehen. Der südliche Bereich soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Dazwischen ist eine Erschließungsstraße vorgesehen.

Nördlich des Plangeltungsbereichs befinden sich an der Großenseer Straße eine Autowaschanlage, eine Tankstelle, eine Krafffahrzeugwerkstatt und ein Fenster- und Türenhandel. Nördlich der Großenseer Straße liegen Stellplatzanlagen. Außerdem ist nordöstlich des Plangebiets ein Autohaus vorhanden. Östlich bis südöstlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung an. Westlich liegt das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 56 mit der Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel.

Südlich befindet sich der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 35B.

Eine Darstellung der örtlichen Gegebenheiten kann dem Übersichtslageplan in Abbildung 1 entnommen werden.

Abbildung 1: Übersichtslageplan, Maßstab 1: 1.500 (Quelle Luftbild: Google Earth)



## 3. Beurteilung

### 3.1. Geruchsmissions-Richtlinie

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Eine Geruchsmission ist nach der Geruchsmissionsrichtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die folgenden Immissionswerte (IW) überschreitet.

Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr:

- Wohn-/Mischgebiete: 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden);
- Gewerbe-/Industriegebiete: 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden);
- Dorfgebiete: 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden).

Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird dementsprechend von einem Immissionswert von 0,10 ausgegangen.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den obigen Nutzungen zuzuordnen.

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der vorhandenen Vorbelastung IV und der Zusatzbelastung IZ von der zu beurteilenden Anlage zusammen.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).

Für die abschließende Beurteilung im Einzelfall führt die GIRL aus:

„Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu werten, die erheblich sind. Die

Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Dabei sind - unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) - insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z.B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigte oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.“

### **3.2. Betriebsbeschreibung**

Geruchsimmissionen sind vom Betrieb der Autowaschanlage, der Kraftfahrzeugwerkstatt und der Tankstelle zu erwarten.

Von der Tankstelle treten erfahrungsgemäß nur im Nahbereich Geruchsimmissionen auf. Zusätzlich wird das Plangebiet durch die vorhandene gewerbliche Bebauung abgeschirmt, so dass dort keine relevanten Geruchsimmissionen mehr zu erwarten sind.

Von den beiden anderen Betrieben sind relevante Geruchsimmissionen nur im jeweils angrenzenden Nahbereich zu erwarten. Relevante Vorbelastungen von anderen Betrieben im Sinne der GIRL sind innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

Die von dem Betrieb der Kraftfahrzeugwerkstatt ausgehenden Geruchsimmissionen sind nur insoweit beurteilungsrelevant, als sie diesem Betrieb eindeutig zuzuordnen sind und von Gerüchen des Kraftfahrzeugverkehrs abgrenzbar sind. Dies betrifft auf dem südlichen Hof der Werkstatt stattfindende Arbeiten an Kraftfahrzeugen (wie La-

ckierarbeiten in geringerem Umfang etc.). Eine eigene Lackiererei, von der in der Regel relevante Geruchsmissionen zu erwarten sind, wird nicht betrieben. Für einen Lackierbetrieb wäre eine entsprechende Genehmigung erforderlich, dabei sind bereits an der unmittelbar an den Plangeltungsbereich anschließenden vorhandenen Wohnbebauung die Immissionswerte einzuhalten.

Von der Autowaschanlage nördlich des Mischgebietes sind dort nur in geringerem Maße Geruchsmissionen zu erwarten. Hier ist auch mit keiner Geruchswahrnehmung vom Betrieb der Kraftfahrzeugwerkstatt mehr zu rechnen. Beurteilungsrelevant sind weiterhin nur die Geruchsmissionen vom eigentlichen Betrieb der Waschanlage und keine Gerüche vom dort stattfindenden Kraftfahrzeugverkehr.

Insgesamt ist eine Überschreitung des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

#### **4. Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56A will die Gemeinde Trittau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet und ein allgemeines Wohngebiet schaffen. Nördlich des Plangeltungsbereichs befinden sich an der Großenseer Straße eine Autowaschanlage, eine Tankstelle und eine Kraftfahrzeugwerkstatt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die in Schleswig-Holstein eingeführt ist.

Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen treten im Plangeltungsbereich nur in geringerem Maße Geruchsmissionen auf. Eine Überschreitung des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden ist nicht zu erwarten.

Somit ist festzustellen, dass der Schutz der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56A vorgesehenen schützenswerten Nutzungen vor Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist.

Bargteheide, den 1. Februar 2019

erstellt durch:

geprüft durch:

gez.

gez.

Dipl.- Phys. Dr. Olaf Peschel  
Projektingenieur

Dipl.- Phys. Dr. Bernd Burandt  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

## 5. Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773);
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12. Mai 2017 S. 1057);
- [3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchVwV) TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511);
- [4] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI);
- [5] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009, Nr. 38, Seite 1006 ff, 21. September 2009;
- [6] Fachbeitrag zum Thema Geruchsimmissionen von Ralf Both und Bernhard Prinz, UB Media-Fachdatenbank Immissionsschutz;
- [7] Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 56A, Gemeinde Trittau, Planlabor Stolzenberg, Lübeck, 26. Juni 2018;
- [8] Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, LAIRM CONSULT GmbH, 29. November 2018.